



# Brand bei ThyssenKrupp Turin 2007 - Urteils kommentierung

Leere Feuerlöscher, nicht funktionsfähige Wandhydranten, vorhandene Öllachen und keine Möglichkeit der Notrufabsetzung – dies ist nur ein Teil der Missstände, die im Turiner ThyssenKrupp-Werk bemängelt wurden und damit den Brand derart tödlich machten. So schmerzhaft derartige Brandereignisse sind, ist es nun die Aufgabe aller, aus solchen Geschehnissen zu lernen und es für die Zukunft besser zu machen.

**A**m 06.12.2007 kam es zu einem Brandereignis in einem italienischen ThyssenKrupp-Werk in Turin mit sieben Toten. Die Gründe, warum es zu diesem Brand kam, warum keine ersten Löschmaßnahmen seitens des Personals eingeleitet wurden, warum sich das Feuer ausbreiten konnte und somit auch noch Menschen starben, wird im Nachfolgenden betrachtet und analysiert. Auch wird die Frage beantwortet, welche etwaigen Auswirkungen auf das grundlegende Sicherheitsniveau baulicher Anlagen abzuleiten sind und welche Relevanz dieses Schadensereignis für uns hier in Deutschland einnimmt, respektive was wir im Bereich Brandschutz daraus lernen können.

*rekt einsehen konnte. Als das Feuer nach einigen Minuten bemerkt wurde, stürzten die Arbeiter aus der Kabine und taten das, was sie bei allen Bränden zuvor getan hatten und was nach dem Notfallplan von ihnen erwartet wurde: Sie versuchten, die Flammen mit Feuerlöschern zu löschen.*

*Zu diesem Zeitpunkt waren die Flammen mit ca. 10–15 cm noch verhältnismäßig klein. Diese Flammen hatten sich in der Richtmaschine und auf dem Boden unter der Richtmaschine, auf dem sich so viel Öl angesammelt hatte, dass es nötig gewesen war, Sägemehl darauf zu streuen, ausgebreitet. Da die Versu-*

*che der Arbeiter, die Flammen zu löschen, scheiterten, was zum Teil auch daran lag, dass einige Feuerlöscher nicht oder nicht vollständig funktionsfähig waren, wurden die Flammen größer. Drei der Arbeiter holten daraufhin einen Löschschlauch, wickelten ihn 15 Meter ab und schlossen ihn an einen Hydranten an. Jedoch kam beim Öffnen des Hydranten kein Wasser. Noch während des Hantierens der Arbeiter mit dem funktionslosen Löschschlauch erreichten die Flammen die Hydraulikleitungen, die unter der Hitze platzten. Unter Hochdruck austretendes Öl entzündete sich und bildete explosionsartig einen Feuerball mit ca. 12 Metern*

## Zum Brandereignis

Das Brandereignis fand am 06.12.2007 in einem Stahlwerk der Firma ThyssenKrupp in Turin statt. Kurz nach Mitternacht kam es zur Explosion von Schläuchen, die mit Hydrauliköl gefüllt waren. Infolgedessen kam es zu einer Durchzündung. Sieben mit Löscharbeiten beschäftigte Arbeiter des Werks wurden von Flammen umhüllt und verbrannten.

*Nachfolgende Auszüge aus dem Beschluss vom 23.01.2020 - 2 Ws 45/19 des OLG Hamm geben den genauen Ablauf wieder:*

*„Alle anwesenden Mitarbeiter befanden sich zu diesem Zeitpunkt in einer Steuerkabine der Glüh- und Beizlinie APL5, von der man den Brandbereich nicht di-*



2007 verstarben 7 Beschäftigte bei einem Brandereignis im ThyssenKrupp-Werk Turin.

Durchmesser, der die Arbeiter mit ihren kleinen und teilweise funktionslosen Feuerlöschern umhüllte.

Dabei erlitten sieben Arbeiter schwere Verbrennungen, die bis zu 90 % der Hautoberfläche betrafen und zum Tod führten. Einige der Opfer verstarben innerhalb weniger Stunden vor Ort, andere später, zum Teil erst nach Wochen, im Krankenhaus.

Nur ein Arbeiter hatte Glück und wurde durch einen Gabelstapler vor den direkten Flammen geschützt. Trotz erheblicher Brandwunden stürzte er zur Steuerkabine der Anlage, um von dort Hilfe zu rufen. Er wählte am Telefon der Kabine die Nummer des Sicherheitsdienstes, aber das Telefon funktionierte nicht, weil es - wie sich später herausstellte - schon seit längerer Zeit defekt gewesen war. Der Arbeiter eilte zurück zur Brandstelle, wo er vergeblich versuchte, einen brennenden Kollegen zu löschen. Dann fuhr er mit einem Fahrrad ca. 100 Meter weit zur Linie 4, um Hilfe zu holen. Ein anderer Arbeiter versuchte währenddessen, mit seinem Mobiltelefon die Notrufnummer 118 des öffentlichen Rettungsdienstes anzurufen, geriet aber in die Warteschleife. Daraufhin rief er die Werks-Krankenschwester an und bat sie, die 118 anzurufen. Diese informierte zunächst den Sicherheitsdienst, der zusagte, dass er „prüfen werde, was geschehen sei“. Dann erreichte die Krankenschwester die Notrufnummer 118. Niemand aus dem Werk verständigte die örtliche Feuerwehr, die erst vom Rettungsdienst alarmiert wurde.

Bei Eintreffen der Feuerwehr war weder ein Vorgesetzter für Notfallmanagement noch ein Verantwortlicher für Werkssicherheit vor Ort, die die Feuerwehr über spezifische Gefahren hätten informieren können. Zudem musste die Feuerwehr auf Löschwasser aus den eigenen Fahrzeugtanks zurückgreifen, weil die Hydranten des Werks nicht genügend Wasserdruck für Schaumlöschung entfalteten.“

### Was bereits vorher bekannt war

2001, 2002, 2005 und 2006 kam es in diesem Werk schon zu Brandereignissen, bei denen erhebliche Defizite im Brandschutz festgestellt wurden.

Das Unternehmen reagierte erst 2007 aufgrund der seitens des Sachversicherers erhöhten Selbstbeteiligung auf 100 Mio. Euro. Die Intention war, Maßnahmen im Brandschutz zu ergreifen. Im Hinblick auf solche Maßnahmen erstellte ein für den Bereich Sicherheit am Arbeitsplatz zuständiger Beschäftigter im Mai 2007 eine Präsentation, aus der sich ergab, dass neben einer

Personenschutz sondern zur Schadensminimierung an der Anlage diene. Ungeachtet dessen wurden die Brandrisiken in jenem Bericht deutlich dargelegt. Als Hauptrisiken der Glüh- und Beizlinie APL5 wurde ausdrücklich der Einsatz brennbarer Flüssigkeiten für Hydraulikkreisläufe, v. a. im Bereich der Auf- und Abwickelhaspeln genannt, daneben auch die Verwendung brennbarer Materialien u.a. in Beizwannen. Moniert wurde wiederum das Fehlen einer Sprinkleranlage. Als Schlussfolgerung wurde das Brandrisiko als „mittelmäßig bis hoch“ - und damit höher als in dem wenige Wochen zuvor von einem Mitarbeiter erstellten Dokument zur Risikobewertung - eingestuft.

*»Da die Versuche der Arbeiter, die Flammen [mit Feuerlöschern] zu löschen, scheiterten, was zum Teil auch daran lag, dass einige Feuerlöcher nicht oder nicht vollständig funktionsfähig waren, wurden die Flammen immer größer.«*

großen Menge von Hydrauliköl an der gesamten Glüh- und Beizlinie APL5 v.a. die Schweißzone im Zuführbereich des Bandes mit Hydraulikölanlagen mit einem Volumen von ca. 0,3 m<sup>3</sup> - und damit der Entstehungsort der späteren Brandkatastrophe - ein vor Brandrisiken zu schützender Bereich war. Ausdrücklich war in der Präsentation auf das Risiko einer unkontrollierten Ausweitung des Feuers wegen Verbrennung oder Bruch der Rohrmanschetten hingewiesen worden, welche begünstigt durch den Ölhochdruck extrem schnell sein könnten.

Am 31.07.2007 verfasste ein externer Ingenieur einen Bericht über den Besuch im Werk am 13.04.2007. Aus den Einzelheiten jenes Berichts wurde deutlich, dass das von der Versicherung angestrebte Ziel in erster Linie nicht der Reduzierung von Brandrisiken zum

Im Dezember 2007 befand sich das Werk in einem „beklagenswerten Zustand der progressiven Verwahrlosung“. Eine unmittelbar nach der Brandkatastrophe durchgeführte Besichtigung der von dem Brand nicht betroffenen Teile durch die örtliche Gesundheitsbehörde ergab über 100 Beanstandungen.

Gerügt wurden v.a. Ölverluste aus Schläuchen wegen schlechter Dichtigkeit der Verbindungsstücke, beschädigte elektrische Bauteile wegen Verschmutzung nicht lesbarer Beschriftungen von Schalttafeln, Ansammlungen von Papier und mit Öl verschmierten Lappen, mit Sägemehl und damit ebenfalls brennbarem Material abgedeckte Öllachen, zur Sammlung abtropfenden Öls aufgestellte Wannen, Rohrleitungen ohne Angabe des Herstelldatums, Ölverluste in der Nähe von Hydraulik-



Auf Basis dreier Straftaten wurden 2019/2020 fünf Verantwortliche des Unternehmens zu Freiheitsstrafen von bis zu 5 Jahren nach deutschem Recht verurteilt.

und elektrischen Anlagen und vieles mehr. Die Ölpfützen auf dem Boden im späteren Brandbereich kamen v.a. daher, dass die Stahlrollen nach der Anlieferung (also dem Walzen) aus Gründen einer höchstmöglichen Produktivität nicht lange genug stehen gelassen wurden, um abzutropfen.

### Rechtliche Folgen

Der 2. Strafsenat des Oberlandesgerichts Hamm hatte am 23.01.2020 die Beschwerden zweier Verurteilter gegen Beschlüsse des Landgerichts Essen vom 17.01.2019 und 04.02.2019 als unbegründet verworfen. Die Vollstreckung eines gegen sie ergangenen italienischen Urteils wurde **für zulässig erklärt**.

Das geschäftsführende Vorstandsmitglied der Firma ThyssenKrupp beging nach Auffassung des Gerichts in dem Zeitraum von Juni 2006 bis 30.12.2007 folgende drei Straftaten:

Zitat (Beschluss vom 23.01.2020 - Az. I StVK 1900/17 des OLG Hamm):

1. *Er habe es unterlassen, Anlagen und Geräte zur Unfallverhütung bei der Arbeit an der sogenannten Glüh- und Beizlinie APL5 in dem Stahlwerk aufzustellen.*

2. *Er habe durch Unterlassen technischer, organisatorischer, operativer und informativer Maßnahmen zur Brandverhütung im Werk an der Glüh- und Beizlinie APL5 fahrlässig den Tod von sieben Arbeitern verursacht, die bei einem Brand an jener Glüh- und Beizlinie ums Leben gekommen waren.*

3. *Er habe durch Unterlassen technischer, organisatorischer, operativer und informativer Maßnahmen zur Brandverhütung im Werk an der Glüh- und Beizlinie APL5 fahrlässig einen Brand an jener Linie verursacht.*

Neben dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied wurden weitere Beschäftigte des Unternehmens in einem in Italien geführten Strafverfahren, rechtskräftig verurteilt:

- 2 Vorstandsmitglieder: Freiheitsstrafe von je 6 Jahren und 10 Monaten;
- Der Leiter des Bereichs Technik und Service: Freiheitsstrafe von 7 Jahren und 6 Monaten;
- Der Direktor des Werks: Freiheitsstrafe von 7 Jahren und 2 Monaten;
- Der Leiter des Präventions- und Schutzdienstes im Werk: Freiheitsstrafe von 6 Jahren und 8 Monaten.

Die Anklage sprach von einer „bewussten Fahrlässigkeit“, denn das Unternehmen hätte in den Brandschutz investieren müssen, dies aber nicht getan und damit die Gefahr einer Brandentstehung und Ausbreitung hingenommen. Das Landgericht Essen hatte die Freiheitsstrafen für vollstreckbar erklärt, aber die Höhe auf deutsches Recht angepasst. In Deutschland liegt die Höchststrafe für die Tatvorwürfe bei 5 Jahren.

### Fazit für den Brandschutz in Deutschland

Wenn man sich die Chronologie der Ereignisse dieser gravierenden Fehlentscheidungen im Bereich des vorbeugenden **und** abwehrenden Brandschutzes für das Werk in Turin betrachtet, so wird dem geneigten Leser sehr schnell bewusst, dass im Kausalzusammenhang niemals nur eine Person alleine verantwortlich gemacht wird. Auch ist es eher unwahrscheinlich, dass inopinatus nur ein Schadensereignis aus dem Nichts zu solch einer Katastrophe führt. Die Ausnahme bilden hierbei unerwartete, von außen auf das Unternehmen einwirkende Schadensereignisse, wie z.B. Blitzeinschlag etc., die höchstwahrscheinlich immer zu einem Sekundärbrand führen.

Daher ist der Tenor im Bereich des Brand- und Arbeitsschutzes in Deutschland immer gleich: Gesamtverantwortlich ist der Bauherr/Unternehmer/Betreiber. Dies spiegelt sich u.a. in § 3 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) „Grundpflichten des Arbeitgebers“ wider. Ergänzend können die Grundsatzanforderungen an bauliche Anlagen und an den Brandschutz der jeweiligen Bundesländer über die Landesbauordnungen herangezogen werden (§ 3 Abs. 1 und § 14 MBO).

Das Brandereignis von Turin zeigt darüber hinaus deutlich, dass selbst bei vermeidlicher „Unwissenheit“ des **Gesamtverantwortlichen** dies niemals als argumentatives Gegengewicht in

die Waagschale der Justitia gelegt werden kann bzw. darf.

Für **Brandschutz-Sachverständige/ Brandschutzbeauftragte** beginnt der vorbeugende Brandschutz mit einer ganzheitlichen Betrachtung und Bewertung. Das Bewusstsein für die Sicherheit im Unternehmen, vorrangig von Personen, steht hierbei stets im Mittelpunkt.

Auch wenn wir keine 100%ige Sicherheit erreichen können, so bildet doch die Summierung geeigneter Einzelmaßnahmen die wesentlichen Grundpfeiler, bzw. Verbesserungen - besonders bei Bestandsbauten - das Fundament des Brandschutzes. Insbesondere können wir „Brandschützer“ in unseren Bewertungsansätzen stets schutzzielorientiert auf die vier „Säulen“ des Brandschutzes zurückgreifen: Baulich - Anlagentechnisch - Organisatorisch - Abwehrend.

Angefangen bei Kennzeichnungen von Fluchtwegen, funktionsfähigen Brandschutz- und Erste-Hilfe-Einrichtungen, über Unterweisungen und Schulungen, betriebssichere und wirksame anlagentechnische Brandschutzkomponenten zur Brandfrüherkennung, Alarmierung und Weiterleitung an ständig besetzte Stellen bis hin zu automatischen Feuerlöschanlagen und Einrichtungen zur Rauch- und Wärmeableitung, sowie der Sicherstellung des baulichen Abschottungsprinzips und Brandabschnittsbildungen, bis hin zu einer gelebten Brandschutzorganisation mit dem Bewusstsein für die Sicherheit am Arbeitsplatz aller im Unternehmen arbeitenden Personen. Jede dieser Einzelmaßnahmen stellt hierbei einen Teil eines großen Ganzen dar, welches dann im Brandfall wie ein Zahnrad ins Andere greifen muss.

Wichtig ist hierbei auch, dass alle Personen mit Funktionen im Brandschutz sowohl bei den Entscheidungsträgern und Budgetverantwortlichen als auch alle Beschäftigten des Unternehmens

*»Der Brandschutz im Betrieb muss zunächst ganzheitlich betrachtet und bewertet werden. Davon abgeleitet kann ein Netz aus koordinierten Einzelmaßnahmen die wesentlichen Grundpfeiler bzw. das Fundament des vorbeugenden betrieblichen Brandschutzes werden.«*

bei Hinweisen zu Gefahrenpotenzialen Gehör finden und frühzeitig ernst genommen werden. Dies gilt natürlich auch für die bereits bestellten Brandschutzbeauftragten, die in den Betrieben aktiv tätig sind.

Die Urteilsvollstreckung bei den Verantwortlichen des Turiner Brandereignisses und das Strafmaß zeigen jedoch auch, dass im Rahmen des öffentlichen Interesses im Bereich von Personenschäden kein Spielraum für vermeidliche Unwissenheit oder bewusst nicht getätigte Investitionen (Unterlassungen) vorherrscht. Dieses spiegelt sich insbesondere in den Begründungen der Urteilsfindung wider.

Hier gibt es durchaus eine große Auswahl sowohl konservativer, aber auch individueller (geeigneter) Lösungsan-

sätze zur Vorbeugung von Bränden und deren Ausbreitung, und es bleibt dem Sachverständigen/Fachplaner/ Brandschutzbeauftragten überlassen, diese - z. B. im Zuge einer Gefährdungsbeurteilung nach § 3 ArbStättV - von Fall zu Fall zu gestalten.

Selbst die Berücksichtigung wirtschaftlicher Belange, welche aber nicht den Interessen des öffentlichen Rechts entgegenstehen dürfen, können in diesen Bewertungen von Brandschutzsachverständigen Berücksichtigung finden, wenn die gewählten Maßnahmen sachlich zu begründen und vertretbar sind.

Aber auch hier gilt: Zumindest bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verbleibt ein persönliches Haftungsrisiko auch bei den Planern und ggfs. bei den Brandschutzbeauftragten. ■

## Die Autoren

**Christopher Biffar** ist Geschäftsführer und geprüfter Sachverständiger bei der Biffar Quality Solutions GmbH in Mannheim und selbst seit 2007 in den Fachbereichen Brandschutz, Sicherheits- und Risikomanagement tätig.



**Ralf Abraham** ist als Dipl.-Ing. Architekt seit 1998 mit den Vertiefungsrichtungen Projektsteuerung und SV vorbeugender Brandschutz selbstständig tätig. Er ist Referent der AKNDS zum vorbeugenden Brandschutz, wirkte u.a. in der AG Bauordnungsrecht der AKNDS mit, war geladener Experte bei der Novellierung der NBauO 2021/22 und ist Verfasser verschiedener Publikationen wie „Mythen des Brandschutzes“.

